



STATUTEN

des

Unihockey Club Herisau

Version 2017
Verabschiedet durch HV 2017
Bewilligt durch SUHV.

I. Allgemeine Bestimmungen

Name

Art. 1

Unter dem Namen "Unihockey Club Herisau" (UHC Herisau) besteht ein am 14. Dezember 1988 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zweck, Leitbild

Art. 2

Der UHC Herisau folgt dem folgenden Leitbild:

- ♦ Förderung und Verbreitung des Unihockey-Sports
- ♦ Im Rahmen des Breitensports wird der Wettkampf-/Leistungs- und Spitzensport gefördert
- ♦ Der Verein setzt sich besonders für Jugend- und Nachwuchsförderung ein

Art. 3

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehende oder dauernde Aufgaben übernehmen in der Absicht, nötige Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben zu beschaffen.

Art. 4

Der UHC Herisau ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft des UHC Herisau

Art. 5

Der UHC Herisau ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV) sowie seiner Unterverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, des IFF (International Floorball Federation) und anderen übergeordneten Institutionen als verbindlich.

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Vereinsmitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Aktivmitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Passivmitglieder
5. Vorstandsmitglieder, Trainer und Schiedsrichter

Art. 7

Aktivmitglied kann sein, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.

Art. 8

Jugendmitglied kann sein, wer das 6. Altersjahr vollendet hat.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Unihockey-Sport besonders verdient gemacht haben.

Art. 10a

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen finanziell durch regelmässige Beiträge unterstützen.

Art. 10b

Vorstandsmitglieder, Trainer und Schiedsrichter werden durch ihre Funktion Vereinsmitglied.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 11

Die Aufnahme als Aktiv- oder Jugendmitglied erfolgt durch den Vorstand auf Gesuch des Bewerbers. Die Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit und der der allgemeinen Mitarbeit im Verein.

Minderjährige haben das Anmeldeformular durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen.

Art. 12

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Art. 13a

Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Art. 13b

Die Mitgliedschaft erfolgt bei Vorstandsmitgliedern durch die Wahl an der Hauptversammlung, bei Trainern durch die Ernennung durch den Vorstand und bei Schiedsrichtern durch Meldung als Schiedsrichter bei swissunihockey.

Mehrfachmitgliedschaft

Art. 14

Die Mitgliedschaft in verschiedenen Sportvereinen ist erlaubt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15

Aktiv- und Jugendmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Art. 16

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Art. 17

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 18

Die Jugend- und Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Art. 19

Die Mitglieder haben sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

Der Verein sowie dessen Organe können in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 20

Der Austritt aus dem Verein kann nach Erfüllung der finanziellen Pflichten nur auf die ordentliche Hauptversammlung hin erfolgen.

Der Austritt ist mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 21

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Begründung des Beschlusses.
Vor Verfügung des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Art. 22

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht bei der dem Ausschluss folgenden Hauptversammlung offen.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Art. 23

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Organe

Art. 24

Organe des UHC Herisau sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren

A. Die Hauptversammlung

Art. 25

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung, Budget und Anträgen muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugestellt oder verfügbar gemacht werden.

Art. 26

Weitere ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Ebenso hat der Vorstand innert 30 Tagen auf das schriftliche Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Zuständigkeit der Hauptversammlung

Art. 27

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- ♦ Wahl der Stimmenzähler
- ♦ Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung
- ♦ Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- ♦ Rekursentscheid betr. Ausschluss von Mitgliedern
- ♦ Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs des Vorstandes
- ♦ Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- ♦ Genehmigung des Budgets
- ♦ Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Beiträge für besondere Anlässe
- ♦ Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- ♦ Beitritt zu weiteren Fachverbänden
- ♦ Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisoren
- ♦ Statutenänderungen
- ♦ Auflösung des Vereins

Art. 28

Anträge von Mitgliedern, welche 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten eintreffen, werden behandelt.

Geschäfte, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird.

Beschlüsse, Wahlen

Art. 29

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 30

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Art. 31

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern kein qualifiziertes Mehr von den Statuten vorgeschrieben oder beschlossen ist.

Art 32

Wahlen erfolgen im ersten Gang mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, im zweiten Gang mit relativem Mehr.

Art. 33

Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 34

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 35

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder im Einzelnen werden in besonderen, vom Vorstand erlassenen Funktionsbeschrieben geregelt.

Art. 36

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Rücktritt muss spätestens 60 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Zuständigkeit des Vorstandes

Art. 37

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen anderer Organe fallen.

Beschlüsse

Art. 38

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident resp. sein Stellvertreter.

Art. 39

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

C. Die Revisoren

Art. 40

Die zwei Revisoren prüfen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht und Antrag. Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten sind sie verpflichtet, dem Präsidenten unverzüglich Bericht zu erstatten.

Art. 41

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Rücktritt muss spätestens 60 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden. Gleichzeitige Demission beider Revisoren ist nicht gestattet.

IV. Finanzen

A. Allgemeines

Art. 42

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 43

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 44

Die Hauptversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.

Art. 45

Die Ausgabenkontrolle des Vorstandes richtet sich nach dem von der Hauptversammlung genehmigten Budget.

Für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben besitzt der Vorstand eine zusätzliche, von der Hauptversammlung festgelegte Ausgabenkompetenz.

B. Einnahmen

Art. 46

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ♦ den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
- ♦ allfälligen Beiträgen für besondere Anlässe
- ♦ dem Ertrag des Vermögens
- ♦ den Spenden und Schenkungen
- ♦ dem Sponsoring
- ♦ den Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen
- ♦ den öffentlichen Subventionen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 47

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 48

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen zwingend an eine andere, nicht gewinnorientierte und ehrenamtlich geführte Institution im Bereich des Unihockeysports zu übertragen.

Art. 49

Bei Unklarheiten betreffend Auslegung oder bei Bestimmungslücken entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Berufungsmöglichkeit an die Hauptversammlung.

Art. 50

Der Einfachheit halber werden die männlichen Personenbezeichnungen als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2012 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft.

Herisau, 1. Juli 2017

Unihockey Club Herisau

Der Präsident:

Der Aktuar:

Paul Zähler

Jan Keller